

Inhalt

1. Gemeinde Hohe Börde: Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde für den Gemeinderat und seine Ausschüsse sowie für die Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte
2. Gemeinde Hohe Börde: Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik
3. Landkreis Börde: Beschlüsse Kreistag vom 23.06.2010
4. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Börde, Untere Abfallbehörde
5. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Börde, Untere Naturschutzbehörde
6. Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung HB Altenhausen-Eimersleben
7. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für das Hochwasserrückhaltebecken Schrote
8. Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitung – Hochbehälter Butterberg – Kathendorf
9. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Sachbetrieb Hydrologie für die Pegel im Landkreis Börde

Gemeinde
Hohe Börde

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde für den Gemeinderat und seine Ausschüsse sowie für die Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit RdErl. des MI vom 17.12.2008 - 31.21-10041 geändert durch den RdErl. des MI vom 30.10.2009 - 31.21-10041 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.06.2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 Abs. (1) Entschädigungen für Ratsmitglieder und der § 6 Abs. (1) Reisekosten der Entschädigungssatzung vom 16.02.2010 erhält eine neue Fassung und es wird der § 1 a - Entschädigungen für die Ortsbürgermeister und der § 1 b - Entschädigungen für die Ortschaftsräte eingefügt.

**§ 1
Entschädigungen für Ratsmitglieder**

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von 120,00 €.

**§ 1 a
Entschädigungen für die Ortsbürgermeister**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. (1) beträgt unter Maßgabe der Einwohnerzahlen folgenden Rahmen:

Ortschaften bis	500 Einwohner	60,00 € mtl.
Ortschaften von 501 bis	1000 Einwohner	80,00 € mtl.
Ortschaften von 1001 bis	2000 Einwohner	110,00 € mtl.
über	2000 Einwohner	130,00 € mtl.

- (3) Abweichend von den Regelungen (1) und (2) erhalten die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister, nun Ortsbürgermeister bis zum Ende ihrer ursprünglichen Amtszeit, längstens jedoch bis zum Ende der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung Beträge nach § 7 Übergangsregelungen.

**§ 1 b
Entschädigungen für die Ortschaftsräte**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortschaftsräte wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. (1) beträgt unter Maßgabe der Einwohnerzahlen folgenden Rahmen:

Ortschaften bis	500 Einwohner	15,00 € mtl.
Ortschaften von 501 bis	1000 Einwohner	20,00 € mtl.
Ortschaften von 1001 bis	1500 Einwohner	25,00 € mtl.
Ortschaften von 1501 bis	2000 Einwohner	30,00 € mtl.
Ortschaften von 2001 bis	3000 Einwohner	35,00 € mtl.
Ortschaften von 3001 bis	4000 Einwohner	40,00 € mtl.
Ortschaften von 4001 bis	5000 Einwohner	45,00 € mtl.

**§ 6
Reisekosten**

- (1) Den ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.
Reisekosten und Fahrkosten werden auf schriftlichen Antrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erstattet.

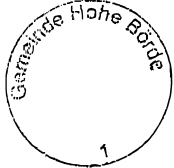
**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohe Börde, den 24.06.2010



Trittel
Bürgermeisterin



Beschluss Nr. 137 der Gemeinde Hohe Börde vom 15.06.2010

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde wird hiermit im „Amtsblatt für den Landkreis Börde“ in der Zeitung „Landkreis-Börde - General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“ öffentlich bekanntgemacht.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „Generalanzeiger“ den bekanntzumachenden Text enthält.

Hohe Börde, den 24.06.2010

Trittel
Bürgermeisterin

Die o. g. Satzung der Gemeinde Hohe Börde ist nach der Veröffentlichung am dem Landkreis Börde angezeigt worden.



Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Firma Bioraffinerie Magdeburg GmbH aus 39108 Magdeburg zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbarer Gasen (28.98 t Flüssiggastank Propan) in 39164 Niederndodeleben, Landkreis Börde

Die Firma Bioraffinerie Magdeburg GmbH aus 39108 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 04.09.2009 beim Landkreis Börde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb

einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen (28.98 t Flüssiggastank Propan)

auf dem Grundstück in **39164 Niederndodeleben, Ringstraße 91c**

Gemarkung: Niederndodeleben,
Flur: 13,
Flurstück: 29/1

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung

durch das Landesverwaltungsamt nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages vom 23.06.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 468/20/2010: Der Kreistag beschloss die Teilnahme an Teilentschuldungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (STARK II) und stimmte der Vereinbarung zur Konsolidierungspartnerschaft zu.

Beschluss Nr. 475/DIV/2010: Der Landkreis Börde erklärt seine Absicht, seine Mitgliedschaft im Zweckverband „Naturpark Colbitz-Letzlinger Heide“ durch Austritt oder durch Auflösung zu beenden. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, die zur Beendigung der Mitgliedschaft notwendigen Regelungen zu treffen, soweit möglich, im Einvernehmen mit den übrigen Verbandsmitgliedern. Die Vertreter des Landkreises Börde in der Verbandsversammlung werden beauftragt, in der Verbandsversammlung Vorlagen, die der Beendigung der Mitgliedschaft dienen, zuzustimmen.

Beschluss Nr. 481/80/2010: Der Kreistag beauftragte die Verwaltung, Geschäftsanteile an der ABS „Drömling“ GmbH in Höhe von 4.345,98 Euro vom Altmarkreis Salzwedel zu erwerben.

Beschluss Nr. 483/III/2010: Der Kreistag beschloss die „Schulentwicklungsplanung 2009/10 bis 2013/14 - Berufsbildende Schulen des Landkreises Börde“.

Beschluss Nr. 484/DIV/2010: Die Geltungsdauer der „Richtlinie des Landkreises Börde über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen des Kreistages (Zuwendungsrichtlinie)“ vom 06.12.2007 wurde unbefristet verlängert.

Beschluss Nr. 485/15/2010: Der Kreistag stimmte der Änderung der Kreisgrenze im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens Sülldorf - Feldlage zu.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 482/DIV/2010: Der Kreistag beauftragte den Kreisausschuss, die im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und sonstigen Flüchtlingen erforderlichen und zweckmäßigen Regelungen zu treffen, soweit sie aus Gründen der Sitzungsterminierung nicht durch den Kreistag getroffen werden können. Über die getroffenen Regelungen ist der Kreistag zu unterrichten.

Beschluss Nr. 486/11/2010: Der Kreistag stimmte einer übertariflichen Zulage für den künftigen Amtsleiter des Gesundheitsamtes zu.

Haldensleben, 24.06.2010



Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Börde
Untere Abfallbehörde**

Die Firma Recyclinghof Farsleben GmbH, Schienenweg 01 in 39326 Farsleben, beantragte beim Landkreis Börde die Erteilung einer Genehmigung nach § 31 (2) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) zur Errichtung und zum Betrieb einer **Asbestmonodeponie der Deponieklasse I** auf dem Gelände einer ehemaligen Kiesgrube, Gemarkung Burgstall, Flur 6, Flurstück 45.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. (UVPG)

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **5. Juli 2010 bis einschließlich 6. August 2010** bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Landkreis Börde, Außenstelle Wolmirstedt, Amt für Umweltschutz
Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt
Di. 8 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr, Do. 8 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr, Fr. 8 - 11:30 Uhr;
2. Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Bauamt
Magdeburger Straße 40, 39326 Rogätz
Di. 9 - 12 und 14 - 18 Uhr, Do. 9 - 12 und 14 bis 15:30 Uhr;
3. Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“, Außenstelle Colbitz
August-Bebel-Str. 2, 39326 Colbitz
Mo. 9 - 12 und 13 - 15.30 Uhr, Mi. 9 - 12 und 13 - 18 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder zur Niederschrift in der Zeit vom

5. Juli 2010 bis einschließlich 20. August 2010

bei der Genehmigungsbehörde (Landkreis Börde) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwendenden enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Sofern Einwendungen erhoben werden, findet die Erörterung der Einwendungen am 06. September 2010 im Raum 411 des Landkreises Börde, Außenstelle Wolmirstedt, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt, ab 10:00 Uhr statt.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen und Zustellungen vorzunehmen sind.

Haldensleben, 24.06.2010
In Vertretung

gez. Bredthauer (Siegel)
Beigeordneter

Landkreis Börde
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Börde zur öffentlichen Auslegung der Umweltverträglichkeitsstudie gemäß §§ 4, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Antragsverfahrens der Firma Günter Papenburg AG auf Erteilung einer Genehmigung zur Erweiterung des Sandtagebaus Farsleben gemäß § 26 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und nach § 8 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Die Firma Günter Papenburg AG, Betriebsteil Halle, Niederlassung Farsleben beantragte beim Landkreis Börde, untere Naturschutzbehörde, die Erteilung einer Genehmigung nach § 26 Natur-

schutzgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (NatSchG LSA) in Verbindung mit §§ 15, 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Erweiterung des Sandtagebaus Farsleben-Nordwest auf einer Gesamtfläche von 21,78 ha für folgende Flurstücke:

Gemarkung Farsleben, Flur 1
Flurstücke 156/43, 155/43, 177, 178, 179, 174, 176, 175, 181, 180, 170, 171, 183, 182

Gemarkung Colbitz, Flur 15 - Flurstücke 61, 66

Der Sandtagebau soll entsprechend dem Antrag im 2. Halbjahr 2010 aufgeschlossen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Umweltverträglichkeitsstudie liegt in der Zeit vom 09.07.2010 bis einschließlich 09.08.2010 bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Wolmirstedt; Rathaus
in 39326 Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 25
Mo.: 8.30 bis 16.30 Uhr, Di. 8.30 bis 18.00 Uhr, Mi. 8.30 bis 16.30 Uhr, Do. 8.30 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr
2. Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“, Außenstelle Colbitz
in 39326 Colbitz, August-Bebel-Str. 2:
Mo. 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Di. 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Mi. 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Do. 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr
3. Landkreis Börde, Amt für Umweltschutz
in 39326 Wolmirstedt, Farsleber Straße 19, Zi. 25:
Mo. 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Di. 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Mi. 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Fr. 8.00 bis 11.30 Uhr.

Einwendungen zum Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom 09.07.10 bis einschließlich 24.08.10 bei der Genehmigungsbehörde (Landkreis Börde) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die Genehmigungsbehörde wird im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung über die Einwendungen entscheiden und im Genehmigungsbescheid das Ergebnis berücksichtigen sowie das Ergebnis öffentlich bekannt machen.

Haldensleben, 15.06.2010
in Vertretung

gez. Bredthauer (Siegel)
Beigeordneter

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung HB Altenhausen - Eimersleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140, 39114 Magdeburg bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserleitung **Hochbehälter Altenhausen - Eimersleben in der Gemarkung Erxleben** beantragt.

Die Trinkwasserleitungen erstreckt sich auf folgende Flurstücke:
Gemarkung Erxleben

Flur : 4
Flurstücke: 3/6, 34/12,
Flur : 3
Flurstücke: 117/97, 116/97, 115/97, 114/97, 113/97, 112/97, 97/135, 200, 178/74, 108, 106/30,
Flur : 8
Flurstücke: 41, 17/2, 21/1, 22, 26/1, 27, 28/1, 373/28, 374/28, 29/1, 386/29, 30, 659, 303/46, 769, 768, 496/46, ,

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 05.07.2010 bis 02.08.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr.

Weiterhin befindet sich je ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde in Irxleben und in der Gemeinde Barleben. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen. Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 23.06.2010



Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für das Hochwasserrückhaltebecken Schrote

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang

30. 06. 2010

Nr. 49/02

sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt Timmenröder Straße 1 a, 38889 Blankenburg bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die wasserwirtschaftliche Anlage **Hochwasserrückhaltebecken Schrote in der Gemarkung Niedernodeleben** beantragt.

Das Becken erstreckt sich auf folgende Flurstücke:
Gemarkung Niedernodeleben

Flur : 5
Flurstücke: 133/17, 2/4, 239/12, 240/12, 242/13, 243/13, 245/14, 246/14, 248/15, 249/15, 251/19, 252/19, 255/20, 276/3, 334, 338, 364, 462,

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **05.07.2010 bis 02.08.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr. Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 23.06.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitung - Hochbehälter Butterberg - Kathendorf

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140, 39114 Magdeburg bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die **Trinkwasserleitung Hochbehälter Butterberg - Kathendorf** einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Niederspannungskabel) **in den Gemarkungen Oebisfelde, Bösdorf, Rätzlingen und Kathendorf** beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Oebisfelde
Flur: 1
Flurstücke: 418, 434/2, 369, 370/1, 431, 432, 440, 441, 451/1, 621/454, 624/455, 625/456, 610/468, 634/466, 594/430, 595/486,

Gemarkung Bösdorf
Flur: 4
Flurstücke: 440/87, 438/87, 444/121,
Flur: 5
Flurstücke: 56, 124/50, 121/28,

Gemarkung Rätzlingen
Flur: 1
Flurstücke: 64, 183/67,
Flur: 3
Flurstücke: 457/8, 781/52, 117/1, 106/4
Flur: 4
Flurstücke: 15

Gemarkung Kathendorf
Flur: 3
Flurstücke: 272/11,

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 05.07.2010 bis 02.08.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr. Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 23.06.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Sachbereich Hydrologie für die Pegel im Landkreis Börde

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Sachbereich Hydrologie, Willi-Brundert-Str. 14, 06132 Halle bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die nachfolgend aufgeführten Pegel beantragt.

1. Ummendorf Pe - 5/6		
Gemarkung Ummendorf	Flur 1,	Flurstück 633/128
	Flur 1,	Flurstück 676/128
2. Hödingen Pe - 5/7		
Gemarkung Hödingen	Flur 3,	Flurstück 240/1
	Flur 3,	Flurstück 245
3. Etingen Zillbeck Pe - 5/8		
Gemarkung Etingen	Flur 9	Flurstück 7/5
	Flur 9	Flurstück 12/1
4. Dodendorf Pe - 5/9		
Gemarkung Dodendorf	Flur 3,	Flurstück 17

5. Wolmirstedt Pe - 5/10		
Gemarkung Wolmirstedt	Flur 28,	Flurstück 114/10
6. Weferlingen Pe - 5/11		
Gemarkung Weferlingen	Flur 9,	Flurstück 1837
7. Alleringersleben Pe - 5/12		
Gemarkung Alleringersleben	Flur 1,	Flurstück 410
8. Hadmersleben Pe - 5/41		
Gemarkung Klein Oschersleben	Flur 4,	Flurstück 515/153
9. Oschersleben Pe - 5/60		
Gemarkung Oschersleben	Flur 57,	Flurstück 35/1
10. Peseckendorf Pe - 5/61		
Gemarkung Klein Oschersleben	Flur 4,	Flurstück 552/

Die Anträge sind hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge sowie die Unterlagen und Beschreibungen können Zeitraum vom **05.07.2010 bis 02.08.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr. Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 23.06.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitungen Ostingersleben - HB Beendorf und Belsdorf - Ostingersleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140, 39114 Magdeburg bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserleitungen **1. Trinkwasserleitung Ostingersleben - Hochbehälter Beendorf** einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Entleerungsleitung) **2. Trinkwasserleitung Belsdorf - Ostingersleben**

in den Gemarkungen Ostingersleben, Alleringersleben, Morsleben und Beendorf beantragt.

Die Trinkwasserleitungen erstrecken sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Ostingersleben
Flu: 1
Flurstücke: 60/15, 60/14, 219, 60/7, 62,
Flur: 4
Flurstücke: 303/19, 20/4, 103/5, 874/102, 873/103, 600/127, 601/127, 602/127,

Gemarkung Alleringersleben
Flur: 3
Flurstücke: 84/8, 79/5, 194/75,
Flur: 1
Flurstücke: 410, 57, 55, 60, 204/54, 205/54, 58,

Gemarkung Morsleben
Flur: 3
Flurstücke: 128, 130, 131/1, 135, 137,
Flur: 2
Flurstücke: 48/18, 46/5, 41/2, 50,

Gemarkung Beendorf
Flur: 2
Flurstücke: 60/4, 12/6, 10/13, 10/12, 10/11,

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **05.07.2010 bis 02.08.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr. Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 23.06.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitungen von Barneberg OT Karoline nach Völpe

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserleitungen von Barneberg, OT Karoline nach Völpe **- in der Gemarkung Barneberg - in der Gemarkung Völpe** beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Barneberg
Flur: 3
Flurstücke: 14/4, 985/14, 14/2, 979/14, 14/1, 1005/14, 1002/14, 1006/14, 1001/14, 1234, 1233, 1232, 1131, 1260, 1259, 1255, 1256, 989/14, 14/9, 14/8,

Gemarkung Völpe
Flur: 3
Flurstücke: 19/5, 19/6, 22/1, 206/20, 307, 256/20, 21/2, 190/21, 310
Flur: 2
Flurstücke: 120/65, 152/65, 153/63, 65/3, 20/1, 64/6, 60/4, 60/7, 60/9, 321, 231/62, 235/20, 247/11, 343, 342, 346, 348, 347, 9/1, 110/15, 309,
Flur: 4
Flurstücke: 311,
Flur: 5
Flurstücke: 312,
Flur: 6
Flurstücke: 313

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **05.07.2010 bis 02.08.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr. Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 23.06.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Abwasserleitung Ortslage Blumenberg

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die **Abwasserleitung Ortslage Blumenberg - in der Gemarkung Wanleben** beantragt.

Die Abwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Wanleben
Flur: 20
Flurstücke: 18, 77, 15, 14/6, 14/3, 14/8, 31/3, 37/13, 38/13, 47/12, 48/12, 11, 79, 75,
Flur: 22
Flurstück: 54/2, 220, 60/4, 11, 10/1, 230, 229, 5,

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **05.07.2010 bis 02.08.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr. Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 23.06.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserentsorgungsleitung Ortslage Badeleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Schmutzwasserentsorgungsleitung Ortslage Badeleben **- in der Gemarkung Völpe** beantragt.

Die Schmutzwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Völpe
Flur: 6
Flurstücke: 560/144, 583/79, 82/1, 232/82, 129, 299/130, 125/7, 125/6, 126/2, 122/3, 250/91, 251/91, 354/95, 95/1, 284/98, 103/1, 270/115, 480/115, 474/114, 113/1, 476/107, 491/108, 113/2, 496/168, 169/2, 484/175, 369/172, 554/172, 298/97, 173/79, 259/101, 443/84, 389/84, 388/84, 442/84, 62/5, 62/1, 84/4, 611, 610,

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **05.07.2010 bis 02.08.2010** in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr. Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 23.06.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde Der Landrat		Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.		Gemarkung Marienborn Flur: 2 Flurstücke: 25/3, 28/9, 25/4, 28/10, 508, 8/48, 63/2, Flur: 4 Flurstücke: 540/56, 542/58, 553/58, 546/69, 548/69, 234/56, 354/56, 578/70,	
Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitungen von Völpe zum OT Badeleben und die OL Badeleben		Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.		Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 05.07.2010 bis 02.08.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr. Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.	
Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserleitungen von Völpe nach Badeleben und OL Badeleben - in der Gemarkung Völpe beantragt.		Haldensleben, 23.06.2010  Webel Landrat		Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.	
Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke: Gemarkung <u>Völpe</u> Flur: 1 Flurstücke: 255/2, 434/5, Flur: 6 Flurstücke: 429/68, 66/1, 64/2, 63/21, 63/20, 82/1, 583/79, 125/7, 125/6, 125/3, 91/5, 249/91, 284/98, 99, 89/7, 234/87, 132/6, 129, 299/130, 503/84, 505/84, 504/84, 508/168, 138/1, 515/138, 95/2, 557/95, 354/95, 270/115, 273/115, 271/115, 480/115, 103/1, 95/1, 525/104, 579/104, 474/114, 113//1, 476/107, 491/108, 113/2, 496/168, 169/2, 484/175, 369/172,		Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitungen Ortslage Marienborn		Haldensleben, 23.06.2010  Webel Landrat	
Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 05.07.2010 bis 02.08.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11.30 Uhr.		Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserleitungen Ortslage Marienborn in der Gemarkung Marienborn beantragt. Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:		Amtsblatt für den Landkreis Börde Impressum: Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde Büro Kreistag/Wahlen Redaktion/Bezug: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de Internet:	